Mitten im Leben

LANDRATSAMT ERZGEBIRGSKREIS

Projektförderung: "Inklusive Teilhabe"

Förderaufruf der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Erzgebirgskreises auf der Grundlage des § 5 der Sächsischen KommunalPauschalenVerordnung zur Antragstellung von Zuwendungen im Bereich Teilhabe.

Nach Mitteilung vom 30.10.2025 durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt werden auch wieder im Jahr 2026 Mittel aus der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung bereit gestellt. Nach momentanen Stand belaufen sich die Mittel auf einen Betrag von ca. 80.000 Euro zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Wir weisen darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Die Bereitstellung der Fördermittel durch uns, steht unter dem Vorbehalt, dass die Mittel in entsprechender Höhe vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt werden. ***Anträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs berücksichtigt und nur bis zur Ausschöpfung der bereitgestellten Fördermittel gewährt.***

1. Was sind Förderprojekte „Inklusive Teilhabe“?

Diese Mittel werden den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt, um Projekte zur Inklusiven Teilhabe von Menschen mit Behinderung finanzieren zu können.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Umsetzung von kommunalen bzw. lokalen Projekten aus niederschwelligen Projekten. Die Durchführung der Projekte erfolgt im Zusammenspiel mit der zuständigen Verwaltung.
Gefördert werden Maßnahmen von Bürgern und Bürgerinnen des Freistaates Sachsen (ab 16 Jahren), die

- zur Stärkung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- die zur Verbesserung des inklusiven Gemeinwesens und die zur Steigerung der Mobilität beitragen

Insbesondere können Projekte und Maßnahmen eine Förderung erhalten, die

- die Bewusstseinsbildung für die Lage von Menschen mit Behinderungen, der Verbesserung der
  Barrierefreiheit, der Einbeziehung in die Gemeinschaft, der Verbesserung der Mobilität, der Teilhabe am Arbeitsleben sowie der Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben von Menschen mit Behinderungen dienen

- aber auch zur Öffnung bereits bestehender Angebote (zum Beispiel inklusive Ausgestaltung eines Festes oder barrierefreie Gestaltung einer Informationsbroschüre, besondere auch Beratungsangebote, Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung aller Menschen zum Thema) beitragen.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

- Antragsteller können

  - gemeinnützige Vereine und Verbände,
  - Freie Träger,
  - Gruppen, Initiativen, Kirchen und Religions-Gemeinschaften sein
  - Kommunen

3. Was ist förderfähig?

In den verschiedenen Projekten und Maßnahmen können gefördert werden:

- Kosten für Druck- und Öffentlichkeitsarbeit
- Verbrauchs-, Arbeitsmittel- und Materialkosten
- Reise- und Fahrtkosten
- Honorarkosten
- Aufwandsentschädigungen
- Kosten für Dolmetscher
- Kosten für Lizenzen und Bildrechte
- Anschaffungen von beweglichen kleinen Sachen
- sonstige projektbezogene Ausgaben
- Personal- und Sachausgaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von unbeweglichen Sachen und der Erwerb von Fahrzeugen

Die Projekte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- das Projekt kommt vielen Bürgerinnen und Bürgern zugute
- das Projekt ist realisierbar (rechtlich, technisch und zeitlich)
- die Fördermittel stehen in einem realistischen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projektes
- das Projekt dient der Stärkung des inklusiven Gemeinwesens
- das Projekt wird nur im Erzgebirgskreis durchgeführt

Es sind keine Eigenmittel erforderlich, eine Förderung bis 100 Prozent ist möglich.

4. Wo kann ich einen Antrag stellen?

- Für eine Antragstellung auf Projektförderung, nutzen Sie bitte unser Online Formular, welcher unter folgenden Link erreichbar ist**:** **https://mitdenken.sachsen.de/1059392**

Termin für Antragstellung:

- Anträge für das Jahr 2026 können **ab sofort** gestellt werden. Beachten sie bitte den Projektzeitraum

Anträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs berücksichtigt und nur bis zur Ausschöpfung der bereitgestellten Fördermittel gewährt.

Sehr gerne unterstützen wir bei der Antragstellung.

5. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Projektförderung?

- Auskünfte zur Projektförderung erteilt Frau Sindy Seidel, Senioren- und Behindertenbeauftragte des Erzgebirgskreises telefonisch
  Erreichbarkeit: 03771 277-1060
  E-Mail-Anschrift: sindy.seidel@kreis-erz.de

6. Wie erfolgt die Auswahl der Projekte, die ein Förderung erhalten?

- Die Senioren- und Behindertenbeauftragte prüft und bewertet die Anträge entsprechend der nachfolgenden Parameter, dabei ist zu beachten:

  - Zielerreichung: Werden die beschriebenen Ziele durch das Projekt erreicht?
  - (Mit-)Gestaltung durch Menschen mit Behinderung: Wie wird das Projekt durch Menschen mit Behinderungen mitgestaltet? Wird das Projekt von Menschen mit Behinderungen selbst initiiert?
  - Empowerment und Selbstbestimmung: Fördert das Projekt die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen? Werden Menschen mit Behinderungen durch das Projekt bestärkt?
  - Barrierefreiheit: Wie wird Barrierefreiheit bei der Umsetzung berücksichtigt?
  - Bewusstseinsbildung: Werden Menschen auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung aufmerksam gemacht? Können sie sich dadurch besser in die Lage der Menschen mit Behinderung hineinversetzen?
  - Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht

7. Projektdurchführung

- Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Durchführungszeitraum und ist befristet vom Tag der Bescheiderteilung **frühestens im März 2026 bis zum 31.12.2026**.
- Die beantragte Maßnahme muss bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein (spätester Projektabschluss).
- Die Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Erzgebirgskreis.

8. Verbot der Doppelförderung

- Die Zuwendungen können nur dann auf Antrag gewährt werden, wenn eine

Doppelförderung ausgeschlossen ist und das Projekt förderfähig im Sinne der SächsKomPauschVO (https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20250) ist.

9. Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Form bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Fördermittelgeber einzureichen.
- Originalbelege sind durch den Antragsteller zehn Jahre aufzubewahren und im Falle einer Prüfung durch die zuständigen Stellen vorzulegen.
- Mögliche weitere Bestimmungen werden im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgesetzt.

10. Ergänzende Hinweise zur Antragsstellung / Nebenbestimmungen

- Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2026 sind ab sofort unter Verwendung des Online-Antragsformular einzureichen
- Sie sollten dabei stets zwischenspeichern, um die Bearbeitung zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen zu können. Nutzen Sie dazu bitte die Schaltfläche „Speichern“ am Ende des Dokuments.
- Mit dem Klick auf „senden” reichen Sie Ihren Antrag nun final ein.
- Bitte laden Sie sich anschließend den Antrag herunter, drucken diesen aus und senden ihn, mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung, binnen einer Woche nach digitaler Antragstellung auf dem

  Postweg an:
  Landratsamt Erzgebirgskreis
  Senioren- und Behindertenbeauftragte
  Paulus-Jenisius-Straße 24
  09456 Annaberg-Buchholz

- Erst nach Erhalt kann Ihr Antrag bearbeitet werden.